

Internet: am 10.07.2014
 Aushänge: ab 11.07.2014
 Elbe-Express: am 16.07.2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübtheen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der der Stadtvertretung vom 22.05.2014. und der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parichim vom 27.05.2014 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung 2014 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

| | gegenüber bisher EUR | erhöht um EUR | vermindert um EUR | nunmehr auf EUR |
|--|----------------------------|---------------------|-------------------------|-----------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | | | |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 4.893.600 | - | - | 4.893.600 |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.765.500 | - | - | 5.765.500 |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | - 871.900 | - | - | - 871.900 |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 | - | - |0 |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 | - | - |0 |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 | - | - |0 |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | - 871.900 | - | - | - 871.900 |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0 | - | - |0 |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 | - | - |0 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | - 871.900 | - | - | - 871.900 |

2. im Finanzhaushalt

| | gegenüber bisher EUR | erhöht um EUR | vermindert um EUR | nunmehr auf EUR |
|--|----------------------------|---------------------|-------------------------|-----------------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 4.658.500 | - | - | 4.658.500 |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 5.497.100 | - | - | 5.497.100 |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | - 838.600 | - | - | - 838.600 |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 | - | - | 0 |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 | - | - | 0 |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 | - | - | 0 |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.179.700 | 176.000 | - | 1.355.700 |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.078.000 | 250.000 | - | 1.328.000 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 101.700 | - | 74.000 | 27.700 |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 2.047.800 | 74.000 | - | 2.121.800 |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.310.900 | - | - | 1.310.900 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 736.900 | 74.000 | - | 810.900 |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird weiterhin auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden bereits durch den Erlass der Hebesatzsatzung vom 12.12.2013 festgesetzt und unverändert belassen.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt weiterhin 26,43 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

| | bisher EUR | nunmehr EUR |
|--|---------------|----------------|
| Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug | 5.500.000 | 3.571.159,04 |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt | | 3.400.000,00 |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres | | 3.000.000,00. |

§ 9 Weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

1.

Gemäß § 14 GemHVO- Doppik sind innerhalb des Teilhaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO- Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

4.

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen laufenden Erträgen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen können. Der Haushaltsvermerk gilt ebenfalls für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

5. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teil-

haushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Lübtheen, 10.07.2014
Ort, Datum

Siegel

L i n d e n a u
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungen nach § 47 Abs. 3 KV M-V waren nicht erforderlich. Die Satzung wurde angezeigt und die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust- Parchim zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.07.2014 bis zum 25.07.2014 zu folgenden Sprechzeiten, im Rathaus der Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, Zimmer 4 öffentlich aus:

| | |
|------------|--|
| Dienstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

Lübtheen, den 10.07.2014

gez. Lindenu
(Unterschrift)
Bürgermeisterin